

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

 № 6.

München, den 6. Februar 1878.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 3. Februar 1878, die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen den bayerischen und schweizerischen Behörden betr. — Verdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Bekanntmachung, die Behandlung der portopflichtigen Correspondenz zwischen den bayerischen und schweizerischen Behörden betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern

Nachdem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung mit der schweizerischen Regierung eine Vereinbarung über die Einführung des allgemeinen Frantirungszwanges für die portopflichtige Correspondenz zwischen bayerischen und schweizerischen Behörden getroffen worden ist, kommen diejenigen Grundsätze, welche nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 232), dann des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 24. September und vom 11. November 1873 (Regierungsblatt S. 1489 und 1593 flg.) im Wechselverkehre zwischen Bayern und den übrigen deutschen Bundesstaaten sowie der österreichisch-ungarischen Monarchie gelten, vom 1. März l. Js. an auch im Verkehre mit den schweizerischen Behörden in Anwendung.

München, den 3. Februar 1878.

v. Pfretschner.

Der Generalsecretär,
Dr. von Prestele.